

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 31. Januar 2003
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
(Mantel-TV Azubi-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 30. Juni 2000, wird wie
folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden dem Buchstaben b die Wörter „es sei denn, dass die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen,“ angefügt.
 - b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort “Protokollerklärungen“ durch das Wort “Protokollerklärung“ ersetzt.
 - bb) Die Nummernbezeichnung “1. “ sowie die Protokollerklärung Nr. 2 werden gestrichen.
2. § 6 a wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am 15.“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:
Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“
4. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „31. Oktober 2002“ durch das Datum „31. Januar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 31. Oktober 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand